

## FAQ – SLI.DO

Frage: Wie ist sonderschulpädagogischer Förderbedarf definiert und wann ist eine Förderschule aufgrund der Behinderung individuell für ein Kind sinnvoller?

*Antwort: Gemäß des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) besteht ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, wenn Kinder und Jugendliche zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogische Hilfen bedürfen. Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nach §§ 49 Abs. 2 und 54 Abs. 2 HSchG in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nicht ausreichen. Eine weitere Ausdifferenzierung des Förderbedarfs nach Förderschwerpunkten erfolgt im § 7 in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung (VOSB).*

*Wann ein Förderschulbesuch für ein Kind sinnvoller ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Das Wohl des Kindes sollte stets im Vordergrund stehen, auch bei der Entscheidung über die Wahl des Förderortes (Regel- oder Förderschule).*

Welches Format wird die Dokumentation der Veranstaltung haben?

*Die Veranstaltung wird aufgezeichnet und der Mitschnitt wird anschließend auf der Website „Frankfurt-macht-Schule“ veröffentlicht. Zudem werden dort einzelne Programmpunkte (z.B. der Impulsvortrag von Prof. Dr. Katzenbach, Videobeiträge) als Download zur Verfügung stehen.*

Welche Rolle spielt der Schulträger in den inklusiven Schulbündnissen? Sind hier auch andere inklusionsrelevante Ämter der Stadtverwaltung beteiligt?

*Gemäß § 5 der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) ist der Schulträger verpflichtend zur Bündniskonferenz einzuladen. In Frankfurt nimmt das Stadtschulamt diese Aufgabe wahr. Beratend bzw. bei Bedarf können auch weitere Fachämter, Träger der Jugendhilfe und eine Vertretung des Stadtelternbeirates hinzugezogen werden.*

Wie soll Inklusive Beschulung gut gelingen ohne Teilhabeassistenten? Es gibt momentan einen großen Engpass!

*Mit steigenden Schülerzahlen in der Inklusion ist der Bedarf an Teilhabeassistenten in der allgemeinen Schule ebenfalls gestiegen. Das Jugend- und Sozialamt arbeitet an Lösungen z.B. durch eine sukzessive Verbreiterung der Anbieterseite von Teilhabeassistenten. Ebenso sind weiterhin Poollösungen (z.B. eine Person assistiert für mehrere Kinder) im Gespräch. Hierfür fehlt jedoch (nach wie vor) die rechtliche Grundlegung im Sozialgesetzbuch (SGB).*